|  |  |
| --- | --- |
|

|  |
| --- |
| Sitzung vom Dienstag, XX. Monat Jahr Seite 1 |

 |
|  |  |
|  |  |
|  |  |
| **652** | **B6 Soziales Netz B66 Kindes- und Erwachsenenschutz B664 Pflegekinderaufsicht**  |
|  | **Name Pflegeltern; Pflegeplatzbewilligung für Name Pflegkind, geb. XX. Monat Jahr** |
|  |  |
| Aktenzeichen: B664-18.1143.2 |
| **I. Sachverhalt**Mit Gesuch vom Datum beantragte Name Institution für Herr und Frau Name Pflegeltern, wohnhaft Adresse, PLZ Ort die Pflegekinderbewilligung nach Art. 316 Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) für Name Pflegkind, geb. XX. Monat Jahr.Per Datum wurde Name Pflegkind, in der Familie dauerhaft platziert. Der zivilrechtliche Wohnsitz von Name Pflegkind befindet sich in PLZ Ort. Für Name Pflegkind besteht eine Vormundschaft/Beistandschaft gemäss Art. 327 a ZGB/Art. 308 ZGB. Als Vormund/Beistand amtet Anschrift Vormund/Beistand.Folgende Unterlagen wurden zusammen mit dem Antrag eingereicht:* Strafregisterauszug und Sonderprivatauszug
* Betreibungsregisterauszüge der gesuchstellenden Personen
* Ärztlicher Attest der gesuchstellenden Personen
* Lebenslauf der gesuchstellenden Personen
* Bereits vorhandene Abklärungsbericht zur Eignung
* Nachweis fachliche Ausbildung
* Praxiserfahrung

Name Institution setzt sich für Menschen und die Gesellschaft ein, indem Kinder und junge Erwachsene in schwierigen Lebenssituationen begleitet, sozialpädagogisch und sozialtherapeutisch unterstützt werden. Kindern und jungen Erwachsenen, in Pflegefamilien wird geholfen eine neue Perspektive zu entwickeln, um ihr Leben sinnvoll und eigenverantwortlich gestalten zu können.Zu diesem Zweck besuchen die Fachpersonen von Name Institution die Gastfamilien regelmässig und sind unter einer Notfallnummer auch ausserhalb der Bürozeiten erreichbar.Die Verwaltung hat aufgrund des Gesuches die Jugend und Familienberatung, Soziale Dienstleistungen Region Brugg beauftragt, den Pflegeplatz abzuklären und dem Gemeinderat Ort Bericht zu erstatten. Der Kurzbericht vom XX. Monat Jahr mit einer entsprechenden Empfehlung liegt vor.  |
|  |  |
| **II. Erwägungen**Wer ein Pflegekind in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt gemäss Art. 4 Abs. 1 der Pflegekinderverordnung (PAVO SR.211.222.338) eine Bewilligung der Behörde, wenn das Kind:a) für mehr als einen Monat entgeltlich aufgenommen wird; oderb) für mehr als drei Monate unentgeltlich aufgenommen wird.Gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i.V.m. Art. 2 Abs. 1 lit. a der PAVO i.V.m § 18 Abs. 2 lit. a des Einführungsgesetzes zum Schweizer Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) ist der Gemeinderat am Ort der Unterbringung des Kindes zuständig für die Pflegekinderbewilligung.Der Gemeinderat darf die Pflegekinderbewilligung nur im Falle nachweisbarer Eignung der Pflegeeltern für die Kindesbetreuung erteilen. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Pflegeeltern und ihre Hausgenossen nach Persönlichkeit, Gesundheit und erzieherischer Eignung sowie nach den Wohnverhältnissen für gute Pflege, Erziehung und Ausbildung des Kindes Gewähr bieten und das Wohl anderer in der Pflegefamilie lebender Kinder nicht gefährdet wird (Art. 5 Abs. 1 PAVO).Eine Fachperson der Behörde besucht die Pflegefamilie so oft als nötig, jährlich aber wenigstens einmal, und führt über die Besuche Protokoll. Diese Person prüft, ob die Voraussetzungen für die Weiterführung des Pflegeverhältnisses erfüllt sind. Sie steht den Pflegeeltern bei Bedarf beratend zur Seite (Art. 10 Abs. 1 und 2 PAVO).Mit Kurzbericht vom XX. Monat Jahr informiert Herr/Frau Name Vorname, Institution den Gemeinderat Ort über ihre Abklärungen im Rahmen des Auftrages. Für weitere Einzelheiten wird auf den Abklärungsbericht vom XX. Monat Jahr verwiesen. Gestützt auf die Abklärungen empfiehlt Herr/Frau Name Vorname dem Gemeinderat Ort, die Pflegeplatzbewilligung zu erteilen.Das Pflegekind Name Vorname hat seinen gesetzlichen Wohnsitz in Ort und wurde bis heute nicht in Bözen angemeldet. Das Pflegekind ist in Ort mit einem Heimatausweis anzumelden (Art. 23 PAVO).Aufgrund der getätigten Abklärungen kommt der Gemeinderat Ort zum Schluss, dass die Pflegeltern, Name Pflegeltern, die Voraussetzungen für die Erteilung der Pflegekinderbewilligung gemäss Art. 5 PAVO erfüllen. Der Erteilung der entsprechenden Pflegebewilligung resp. der Weiterführung der bestehenden langfristigen Platzierung steht nichts im Wege.  |
|  |  |
| **III. Beschluss**1. Name Pflegeltern, Adresse, PLZ Ort wird die Bewilligung für die Aufnahme des Pflegekindes Name Pflegkind, geb. XX. Monat Jahr, Heimatort oder Staatsangehörigkeit, gestützt Art. 316 ZGB i.V.m Art. 4 Abs. 1 und Art. 5 PAVO, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:
* Diese Bewilligung ist persönlich und gilt nicht für andere Pflegeeltern.
* Pflegekinder müssen gegen die Folgen von Krankheit, Unfall und Haftpflicht angemessen versichert sein.
* Wichtige Änderungen der Verhältnisse, insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Auflösung des Pflegeverhältnisses und, soweit bekannt, der neue Aufenthaltsort des Kindes, sind dem Gemeinderat Bözen unverzüglich zu melden.
* Diese Bewilligung kann vom Gemeinderat jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme eines Pflegekindes nicht mehr erfüllt sind.
1. Als Aufsichtsperson im Sinne von Art. 10 PAVO ernennt der Gemeinderat Ort Herr/Frau Name Vorname, Institution. Die Pflegefamilie ist so oft als nötig, jährlich aber mindestens einmal zu besuchen.
2. Herr/Frau Name Vorname hat mindestens alle zwei Jahre, erstmals per XX. Monat Jahr, zu Handen des Gemeinderates Ort über das Pflegekinderverhältnis einen schriftlichen Bericht zu erstatten.

Das Pflegekind Name Pflegkind, mit gesetzlichem Wohnsitz in PLZ Ort, ist in Ort mit einem Heimatausweis anzumelden.**Rechtsmittelbelehrung**1. Gegen diesen Entscheid kann innert einer nicht erstreckbaren Frist von 30 Tagen seit Zustellung beim Rechtsdienst Departement Bildung, Kultur und Sport, Bachstrasse 15, 5001 Aarau, Beschwerde geführt werden.
2. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten, d.h., es ist
	1. anzugeben, wie das Departement entscheiden soll, und
	2. darzulegen, aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird.
3. Auf eine Beschwerde, welche den Anforderungen gemäss den Ziffern 1 oder 2 nicht entspricht, wird nicht eingetreten.

4. Eine Kopie des angefochtenen Entscheids ist der unterzeichneten Beschwerdeschrift beizulegen. Allfällige Beweismittel sind zu bezeichnen und soweit möglich einzureichen.5. Das Beschwerdeverfahren ist mit einem Kostenrisiko verbunden, d.h., die unterliegende Partei hat in der Regel die Verfahrenskosten sowie gegebenenfalls die gegnerischen Anwaltskosten zu bezahlen. |
|  |  |

**NAMENS DES GEMEINDERATES**

Gemeindeammann Gemeindeschreiber

Vorname Name Vorname Name

Versand am XX. Monat Jahr

|  |
| --- |
| **Protokollauszug an:*** Anschrift Pflegeltern (A Post+)
* Anschrift Institution
* Anschrift Vormund/Beistand
* Institution
* Vorname Name, Gemeinderat (Ressortvorsteher)
* Abteilung Soziales
* Einwohnerkontrolle
 |